

Information über Bildungs- und Ausbildungsangebote zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

Stand 19. Jänner 2024

Inhalt

Allgemeines zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	3
Erfüllung der Ausbildungspflicht	3
Weiterführende Schulen allgemeinbildender höherer oder berufsbildender Art	4
Lehrausbildung (duale Berufsausbildung), Lehrberufe laut Berufsausbildungsgesetz und land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz.....	4
Ausbildung zu Gesundheits- und Sozialberufen	5
Weitere Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen	5
Vorbereitende Maßnahmen	6
Ausbildungsfreie Zeiten.....	7
Ruhen der Ausbildungspflicht	7
Unqualifizierte Beschäftigung (Hilfsarbeit)	7

Allgemeines zur Erfüllung der Ausbildungspflicht

Die 'Ausbildung bis 18 Angebotsliste' ist ein verbindliches und umfassendes Dokument, das gemäß der APfl-Verordnung in Bezug auf das Gesetz erstellt wurde. Sie dient als zentrale Auflistung aller Ausbildungswege in Österreich, die zur Erfüllung der Ausbildungspflicht bis zum 18. Lebensjahr in Betracht kommen. Diese Liste bietet eine vollständige Übersicht über die anerkannten Bildungs- und Ausbildungsmöglichkeiten, um sicherzustellen, dass jeder Jugendliche nach dem Pflichtschulabschluss Zugang zu einer qualifizierten Ausbildung hat. Durch die Bereitstellung dieser detaillierten und verbindlichen Informationen unterstützen wir Jugendliche dabei, eine fundierte Entscheidung über ihren weiteren Bildungsweg zu treffen.

Ziel der AusBildung bis 18 ist, allen Jugendlichen eine über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation zu ermöglichen und einem frühzeitigen Ausbildungsabbruch entgegenzuwirken.

Bildung und Ausbildung sind der Schlüssel für eine gesicherte Zukunft junger Menschen.

Erfüllung der Ausbildungspflicht

Die Ausbildungspflicht besteht bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und wird erfüllt durch:

- den Besuch einer weiterführenden Schule allgemeinbildender, höherer oder berufsbildender Art
- die Absolvierung einer Lehrausbildung
- die Teilnahme an Bildungs- oder Ausbildungsangeboten oder an einer vorbereitenden Maßnahme

Ziel ist der Erwerb einer formalen Qualifikation.

Die Verpflichtung besteht höchstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Sie kann auch früher enden, wenn nach der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht:

- eine mindestens zweijährige (berufsbildende) mittlere Schule
- eine Lehrausbildung oder Teilqualifizierung nach dem Berufsausbildungsgesetz oder dem land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz
- eine gesundheitsberufliche Ausbildung von mindestens 2500 Stunden nach gesundheitsrechtlichen Vorschriften erfolgreich abgeschlossen wurde.

Nicht ausreichend für eine vorzeitige Erfüllung der Ausbildungspflicht ist dagegen der Besuch einer nicht mindestens zwei Jahre dauernden berufsbildenden mittleren Schule oder der Besuch einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule nur im 9. Schuljahr. Angebote zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses sind wichtig für die Aufnahme weiterführender Ausbildungen. Das bloße Nachholen des Pflichtschulabschlusses ohne eine weiterführende Ausbildung bewirkt jedoch keine vorzeitige Beendigung der Ausbildungspflicht.

Durch den Besuch oder die Teilnahme folgender Bildungs- und Ausbildungsangebote wird die Ausbildungspflicht erfüllt:

Weiterführende Schulen allgemeinbildender höherer oder berufsbildender Art

- Oberstufenformen (ab Sekundarstufe II) der allgemeinbildenden höheren Schulen (AHS)
- Berufsbildende mittlere (BMS) oder höhere Schulen (BHS)
- Sonderformen (Schulorganisationsgesetz – Bundesgesetzblatt Nummer 242/1962 in der geltenden Fassung) und Privatschulen (Privatschulgesetz – Bundesgesetzblatt Nummer 244/1964 in der geltenden Fassung und § 8 Schulorganisationsgesetz Begriffsbestimmungen)
- Schulen für Land- und Forstwirtschaft

Lehrausbildung (duale Berufsausbildung), Lehrberufe laut Berufsausbildungsgesetz und land- und forstwirtschaftlichem Berufsausbildungsgesetz

und dabei auch

- Überbetriebliche Lehrausbildung (§ 30b Berufsausbildungsgesetz)

- Verlängerte Lehre (§ 8b Absatz 1 Berufsausbildungsgesetz oder § 11a land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz) betrieblich oder überbetrieblich
- Teilqualifizierung (§ 8b Absatz 2 Berufsausbildungsgesetz oder § 11b land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz) betrieblich oder überbetrieblich

Ausbildung zu Gesundheits- und Sozialberufen

- Schulen für Gesundheits- und Krankenpflege
(Ausbildung zum gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege, Pflegeassistenten- und Pflegefachassistenten-Ausbildung, Ausbildung zur Operationstechnischen Assistenz)
- Ausbildung zur Operationstechnischen Assistenz an Einrichtungen, die Sonderausbildungen in der Pflege im Operationsbereich anbieten
- Lehrgänge oder Schulen für medizinische Assistenzberufe
(Medizinische Fachassistenten, Desinfektionsassistenten, Gipsassistenten, Laborassistenten, Obduktionsassistenten, Operationsassistenten, Ordinationsassistenten, Röntgenassistenten, Operationstechnische Assistenz)
- Lehrgänge für Ausbildungen in der Pflegeassistenten
- Lehrgänge zur Zahnärztlichen Assistenz
- Lehrgänge zum Medizinischen Masseur oder zur Medizinischen Masseurin
- Lehrgänge zum Heilmasseur oder zur Heilmasseurin
- Lehrgänge zum Rettungssanitäter oder zur Rettungssanitäterin
- Lehrgänge zum Notfallsanitäter oder zur Notfallsanitäterin
- Lehrgänge oder Schulen für Sozialbetreuungsberufe
(Diplom-Sozialbetreuer oder Diplom-Sozialbetreuerin, Fach-Sozialbetreuer oder Fach-Sozialbetreuerin, Heimhelfer oder Heimhelferin)

Weitere Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahmen

- Teilnahme an einem für eine weiterführende (Aus-)Bildung erforderlichen Deutsch-Sprachkurs bis zur Erlangung der individuell notwendigen Sprachkenntnisse (befristet zulässig solange laut Perspektiven- oder Betreuungsplanung als zielführend erachtet).
- Besuch von Schulen oder Ausbildungen im Ausland, wenn diese mindestens gleichwertig mit vergleichbaren österreichischen Schulen oder Ausbildungen sind oder in Österreich nicht angeboten werden und dadurch kein Nachteil für die Jugendlichen zu erwarten ist.
- Teilnahme an einer Offiziers- oder Unteroffiziersausbildung im Rahmen eines Ausbildungsdienstes oder eines Dienstverhältnisses beim Bundesheer.

- Besuch von auf schulische Externistinnenprüfungen bzw. Externistenprüfungen oder auf spezifische Ausbildungen vorbereitenden Kursen, zum Beispiel Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Pflichtschulabschlussprüfung oder Berufsausbildungsmaßnahmen mit Anwesenheitspflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und Unterrichtsplänen für alle beziehungsweise individuell abgestimmten Plänen und Anwesenheiten.

Vorbereitende Maßnahmen

a) Vorbereitende Maßnahmen, sofern sie mit der Perspektiven- oder Betreuungsplanung des Arbeitsmarktservice (AMS) oder des Sozialministeriumservice (SMS) - oder in deren Auftrag - vereinbar sind:

- Teilnahme an Angeboten beziehungsweise Beratungsleistungen des Sozialministeriumservice (**SMS**)
- Teilnahme an Angeboten beziehungsweise Beratungsleistungen des Arbeitsmarktservice (**AMS**)
- Teilnahme an Angeboten der Länder nach landesspezifischen **Behindertengesetzen** für Jugendliche mit hohem Unterstützungsbedarf, die deren Integration in ein Ausbildungs- und Bildungsangebot oder in den Arbeitsmarkt zum Ziel haben.
- Teilnahme an arbeitsmarkt- oder bildungspolitischen Angeboten **der Länder, der außerschulischen Jugendarbeit oder an weiteren Projekten**, die eine Integration oder Reintegration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote zum Ziel haben, mit **zumindest 16 Wochenstunden** Anwesenheitspflicht für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

b) Vorbereitende Maßnahmen bei gleichzeitiger Teilnahme an einer Perspektivenplanung des Sozialministeriumservice oder in deren Auftrag:

- Teilnahme an arbeitsmarkt- oder bildungspolitischen Angeboten **der Länder, der außerschulischen Jugendarbeit oder an weiteren Projekten**, die eine Integration oder Reintegration in weiterführende Ausbildungs- und Bildungsangebote zum Ziel haben mit einer Anwesenheitspflicht **unter 16 Wochenstunden** für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Ausbildungsfreie Zeiten

Zeiträume, für die keine Ausbildungspflicht besteht:

- Maximal drei Monate ohne Ausbildung innerhalb der letzten zwölf Kalendermonate ab Berechnungszeitpunkt. (Damit werden freie Zeiträume bei modularen Kurs- und Bildungsmaßnahmen oder Ferien abgedeckt.)
- Wartezeiten auf den Beginn einer Ausbildungsmaßnahme – insbesondere, wenn sich Jugendliche in einer Beratung durch das Jugendcoaching oder die Arbeitsassistenz oder in einem Verfahren nach § 14 Ausbildungspflichtgesetz befinden.

Ruhen der Ausbildungspflicht

Die Ausbildungspflicht ruht:

- für jugendliche Mütter während des fiktiven Mutterschutzes und für jugendliche Eltern für die Dauer des individuell gewählten Kinderbetreuungsgeldbezuges
- während der Stellung, Leistung eines Wehrdienstes, Ausbildungsdienstes oder Zivildienstes, eines Freiwilligen Sozialjahres, Freiwilligen Umweltschutzjahres, Gedenkdienstes, Friedens- oder Sozialdienstes im Ausland oder nach den hierfür maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen
- für die unumgänglich erforderliche Dauer des Vorliegens medizinischer Gründe, die der Erfüllung entgegenstehen
- bei sonstigen Umständen vergleichbarer Bedeutung (zum Beispiel Härtefall)

Unqualifizierte Beschäftigung (Hilfsarbeit)

Unqualifizierte Beschäftigungen (Hilfsarbeiten), die entsprechend der Perspektiven- oder Betreuungsplanung für die betroffenen Jugendlichen als (zumindest vorübergehend) zweckmäßig oder vertretbar angesehen werden können, nur von kurzer Dauer sind oder etwa nur zur Überbrückung von Ausbildungspausen dienen, stehen nicht im Widerspruch zur Ausbildungspflicht. Während der Ferien können weiterhin – soweit nicht ohnedies der Ausbildung dienende Praktika zu absolvieren sind – Ferialjobs, auch in Form von Hilfsarbeit, geleistet werden.

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

bmaw.gv.at